

---

|                                   |                       |              |
|-----------------------------------|-----------------------|--------------|
| Eheleute<br>Georg-Reindl-Stiftung | 66. Erg. Lief. 1/2002 | 50/05<br>HdO |
|-----------------------------------|-----------------------|--------------|

---

## Eheleute Georg-Reindl-Stiftung

### I.

Frau Witwe Georg Reindl, Christine geborene Hartmann, zuletzt wohnhaft In Neuss, Birkenstraße 78, wurde am 3. Dezember 1970 in ihrer obigen Wohnung tot aufgefunden.

In einem eigenhändigen Testament vom 7. Januar 1970, eröffnet vom Amtsgericht Neuss in den Akten 4 IV 920/1970, hat Frau Reindl bestimmt, daß die Hälfte ihres Vermögens in einer Stiftung „Eheleute Georg-Reindl-Stiftung“ angelegt werden soll. Dieses der Stiftung zugewandte Vermögen soll zum höchstmöglichen Zinssatz angelegt und der Ertrag dem „Verein für körperbehinderte Kinder und Jugendliche“ zugeführt werden. Nach den Bestimmungen des Testaments soll den Kindern und Jugendlichen damit geholfen werden, sei es durch Kauf von Rollstühlen oder künstlichen Gliedern.

Nach den angestellten Ermittlungen war es der Wunsch der Erblasserin, das der Stiftung zugewandte Vermögen für solche Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen, die außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten der Hilfe bedürfen; so sollen z.B. Experimente oder künstliche Glieder finanziert oder bezuschußt werden, die die Not der körperbehinderten Kinder oder Jugendlichen zu lindern imstande sind. Es war ihr Wunsch, daß die Menschen in die Lage zu helfen versetzt werden sollen, die mit körperbehinderten Kindern und Jugendlichen arbeiten und deswegen die Notsituation aus eigener Erfahrung kennen.

### II.

Wir, die Unterzeichneten

1. Christine Heiertz, Neuss-Grimlinghausen, Werresweg 69,
2. Erich Klomp, Nievenheim, Lindenplatz 17,

handeln als gemeinschaftliche Testamentsvollstrecker über den Nachlaß von Frau Witwe Christine Reindl und errichten hierdurch die

**"Eheleute-Georg-Reindl-Stiftung".**

Wir übertragen auf die Stiftung die Hälfte des Nettonachlasses der Frau Witwe Christine Reindl.

Der Gesamtnachlaß der Frau Reindl besteht aus

1. dem Einfamilienhaus (Reichsheimstätte) Neuss, Birkenstraße 78, mit der katastermäßigen Bezeichnung Gemarkung Neuss, Flur 34 Nr. 682, Schätzwert des Gutachterausschusses bei der Stadt Neuss DM 44.000,00
2. Sparguthaben per 31.12.1970 von 

|    |            |
|----|------------|
| DM | 77,16      |
| DM | 32.179,08  |
| DM | 7.658,97   |
| DM | 121.118,62 |
3. Geschäftsanteilen der Volksbank Neuss  
in Höhe von .....DM 10.000,00
4. Wertpapieren mit einem Nennwert  
von .....DM 13.600,00  
und einem Guthaben auf einem  
Girokonto von .....DM 4.611,60
5. der Wohnungseinrichtung.

Von dem vorgenannten Nachlaß sind in Abzug zu bringen die noch bestehenden Steuerschulden, Kosten der Nachlaßregulierung usw.

Die Stiftung hat den Zweck, durch Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens körperbehinderten Kindern und Jugendlichen zu helfen, soweit die vom Gesetzgeber bestimmten Institutionen dazu nicht in der Lage sind. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben bestehender Einrichtungen im Sinne des § 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung bedienen.

Wir geben der Stiftung folgende Satzung:

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Eheleute-Georg-Reindl-Stiftung“. Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Neuss.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Aufgabe der Stiftung ist es, durch Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens körperbehinderten Kindern und Jugendlichen zu helfen, soweit die vom Gesetzgeber dazu bestimmten Institutionen Hilfen nicht oder nicht ausreichend leisten. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben des „Vereins zur Förderung spastisch und anderweitig körperbehinderter Kinder“ in Neuss sowie anderer Körperschaften, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 GemV erfüllen, bedienen.

Daneben kann die Stiftung Mittel zur Finanzierung von Experimenten, die der Entwicklung und Erprobung künstlicher Glieder dienen, steuerbegünstigten Forschungsinstituten, Universitätskliniken, Krankenhäusern sowie sonstigen mit diesen Aufgaben betrauten Einrichtungen zur Verfügung stellen (§ 5 Ziff. 1 GemV).

## **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der Hälfte des vorerwähnten Netto-Nachlasses. Soweit bis zur Errichtung der Stiftung der Grundbesitz bereits verkauft ist, tritt an die Stelle des 1/2 Grundbesitzanteils der hälftige Verkaufserlös.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Erträge dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Organ der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Vorstand der Stiftung sind
  - der jeweilige Dezernent der Stadt Neuss, dem das Sozialamt der Stadt Neuss untersteht oder ein von ihm benannter Vertreter,
  - der jeweilige 1. Vorsitzende des Vereins zur Förderung spastisch und anderweitig körperbehinderter Kinder in Neuss, oder ein von ihm benanntes anderes Mitglied des Vorstandes dieses Vereins und
  - der 1. Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Neuss oder ein von ihm benannter anderer Arzt aus dem Stadtgebiet Neuss, der weder bei der Stadt Neuss beschäftigt ist noch dem Verein zur Förderung spastisch und anderweitig körperbehinderter Kinder angehört.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) Festsetzung des Haushaltsplanes.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse über Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung gem. § 7 der Satzung müssen vom Vorstand einstimmig gefaßt werden.

**§ 6**  
**Jahresabschluß**

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand den Jahresabschluß für das vergangene Kalenderjahr zu erstellen. Er ist dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf als Aufsichtsbehörde vorzulegen.

**§ 7**  
**Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen bei steuerbegünstigten Stiftungen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden hat.

**§ 8**

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

Neuss, den 2. November 1972

(Es folgen die Unterschriften des Vorstands und der Testamentsvollstrecker)

-----

Die Stiftung wurde vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 21. Dezember 1972 genehmigt.

-----